



Online gestellt und somit verkündet in Cloppenburg am **14.09.2022**

1. Jahrgang
Nr. 51/ 2022

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (22/2022 CLP)
zur Anordnung eines Verbots der Wiedereinstellung
zum Schutz gegen die aviäre Influenza**

Auf der Grundlage der Art. 60 bis 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 bis 67 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 32a Geflügelpest-Verordnung* wird Folgendes bekannt gegeben und verfügt:

- A. Geflügelbestände innerhalb des Gebietes der Gemeinden Bösel, Garrel und Molbergen sowie der Städte Cloppenburg und Friesoythe dürfen
1. frühestens 30 Tage nach einer Entfernung des Geflügels aus dem jeweiligen Bestand oder der jeweiligen Vogelhaltung oder
 2. im Falle leerstehender Gebäude oder Einrichtungen zur Haltung von Vögeln frühestens 30 Tage nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung
- wiederbelegt werden.
- B. Das Wiedereinstellungsverbot gilt für Truthühner, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden.
- C. Die Wiedereinstellung von Truthühner innerhalb des Wiedereinstellungsverbotsgebietes nach Ablauf der o. g. Fristen ist mir vorher schriftlich anzuzeigen.
- D. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.
- E. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Zu A. bis C.:

In der Gemeinde Garrel ist am 10.09.2022 in einem Putenmastbetrieb der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) amtlich festgestellt worden.

Ist Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt, kann die zuständige Behörde gemäß Art. 71 Abs. 1 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 32a S. 1 Geflügelpest-Verordnung anordnen, dass die Geflügelbestände oder sonstigen Vogelhaltungen innerhalb eines bestimmten, u. a. an eine Überwachungszone (vormals: Beobachtungsgebiet) angrenzenden Gebietes mit einem Radius von insgesamt höchstens 25 Kilometer um den Seuchenbestand frühestens 30 Tage nach einer Entfernung des Geflügels aus dem jeweiligen Bestand oder der jeweiligen Vogelhaltung oder im Falle leerstehender Gebäude oder Einrichtungen zur Haltung von Vögeln frühestens 30 Tage nach Erlass der Anordnung wiederbelegt werden dürfen. Die Anordnung darf nur ergehen für ein Gebiet, in dem mindestens 500 Stück Geflügel pro Quadratkilometer gehalten werden, soweit eine durchgeführte Risikobewertung ergeben hat, dass die Anordnung aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Die Anordnung ist auf die erforderlichen Vogelarten zu beschränken.



Die Geflügeldichte beträgt in den betroffenen Gemeinden deutlich mehr als 500 Stück Geflügel pro Quadratkilometer. So beträgt die Geflügeldichte in der Gemeinde Garrel ca. 13.123 Tiere pro Quadratkilometer. Die geringste Geflügeldichte der betroffenen Gemeinden befindet sich in der Gemeinde Molbergen, dort beträgt die Geflügeldichte allerdings noch immer ca. 6.105 Tiere pro Quadratmeter. Bei der festgestellten Influenza handelt es sich ferner um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die eine sehr hohe Ausbreitungstendenz und Mortalität aufweist und schnell epidemische Ausmaße annimmt. Aufgrund der zwingend vorzunehmenden Tötung eines infizierten Bestandes sind hohe wirtschaftliche Schäden die Folge.

Seit Mitte Oktober 2021 kommt es ohne nennenswerte Unterbrechung zu Ausbrüchen der Geflügelpest bei Wildvögeln wie auch in Geflügelbeständen in verschiedenen Bundesländern in der Bundesrepublik Deutschland sowie in Nachbarländern. Es muss insofern angenommen werden, dass der Eintrag aus der Wildvogelpopulation für das Seuchengeschehen eine wesentliche Rolle gespielt hat. Auch ist anzunehmen, dass die Erregerausbreitung aus der Wildvogelpopulation nach wie vor ein großes Risiko darstellt. Gleichwohl drängen sich auch vor dem Hintergrund der von hier durchgeführten Biosicherheitsüberprüfungen von Geflügelhaltungen Fragen auf, welche Faktoren die Einschleppung in Geflügelbetriebe begünstigen bzw. an der Infektion der in Gefangenschaft gehaltenen Tiere ursächlich beteiligt sind. Dieser Annahme folgend, kommt der hohen Geflügeldichte eine große Bedeutung bei der Bewertung des Risikos einer Erregereinschleppung zu.

Die Eindämmung der Geflügelpest lässt sich nur erreichen, wenn neben der genauen Beachtung der Restriktionen in der festgesetzten Schutzzone und der Überwachungszone und einer konsequenten Bekämpfung festgestellter Seuchenbestände die Populationsdichte in nennenswertem Umfang verringert werden kann. Die dadurch erreichten Abstandsvergrößerungen unter den Beständen erschweren dem Virus, sich weiter auszubreiten.

In den o. g. Städten und Gemeinden befinden sich außerhalb der festgelegten Restriktionsgebiete noch zahlreiche geflügelhaltende Betriebe mit Truthühnern. Aufgrund der Nähe zum bestehenden Restriktionsgebiet ist das Infektionsrisiko für diese Betriebe hoch – dies zeigt die aktuelle, deutschlandweit hochdynamische Lage. Des Weiteren können neben der bereits bestehenden Sperrzone durch die Einrichtung eines Wiedereinstellungsverbotsgebietes in den genannten Gemeinden weitere Restriktionszonen durch neue Ausbrüche mit zeitlichen Überlappungen vermieden werden. Die Vermeidung der Anordnung weiterer Restriktionszonen führt zu einer Entlastung der Betriebe, die ansonsten zum wiederholten Male von einer Restriktionszone betroffen wären. Die o. g. Anordnung ist daher aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich.

Die verfügte Maßnahme ist ferner gerechtfertigt, weil öffentliche Interessen gegenüber etwaigen Interessen von Tierhaltern im Verbotsgbiet überwiegen. Ohne diese Maßnahme wäre zu befürchten, dass die Tierseuche sich flächendeckend über den Landkreis Cloppenburg und darüber hinaus in die anderen benachbarten Kreise mit starker Bestandsdichte ausweitet. Dies hätte erhebliche Tierverluste und wegen der fehlenden Vermarktbarkeit infizierten Geflügels große wirtschaftliche Einbußen - insbesondere auch für die vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereiche - zur Folge, so dass ein nicht zu übersehender finanzieller Schaden die gesamte Region treffen würde. Der Eingriff ist zudem angemessen in Anbetracht der beschriebenen, weitaus höher überwiegenden öffentlichen Interessen gegenüber privaten wirtschaftlichen Interessen von Tierhaltern im Verbotsgbiet an einer Wiedereinstellung, zumal dieser zeitlich befristet ist und räumlich vollständig oder partiell aufgehoben werden wird, sobald aus veterinärmedizinischer Sicht die Gefahrensituation entscheidend eingedämmt worden ist bzw. weitergehende veterinärmedizinische Erkenntnisse eine Rückführung des umfassenden Verbots zulassen.



Nach pflichtgemäßer Ermessensausübung ist ein Wiedereinstellungsverbot für Truthühner, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden, daher zu verfügen. Das Verbot wird aufgrund des Auftretens der hochpathogenen aviären Influenza vom Subtyp H5N1 im Landkreis Cloppenburg auf diese Tierart beschränkt.

Zu D.:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO* kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden.

Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse gegeben, da die Ausbreitung des festgestellten Virus und somit die Gefahr von ganz erheblichen wirtschaftlichen Folgen für die gesamte Region zu unterbinden ist. Weil die Maßnahme den Schutz der in dieser Region besonders bedeutungsvollen Geflügelwirtschaft mit vor- und nachgelagertem Gewerbe bezweckt, müssen die Interessen einzelner Betroffener an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs zurückstehen.

Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind insoweit höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Zu E.:

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 41 Abs. 4 VwVfG*. Danach kann für eine Allgemeinverfügung - abweichend von der öffentlichen Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes - ein Tag für die Bekanntgabe bestimmt werden, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Hiervon wird wie bestimmt Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend § 41 Abs. 4 S. 1, 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils. Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er - bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiterhin ausbreitenden epidemiologischen Geschehens - nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Hinweise

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung unverzüglich zu melden.

Die mit folgenden tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen angeordneten Maßnahmen gelten unabhängig von dieser Allgemeinverfügung fort:

Allgemeinverfügung	Inhalt
19/2002 CLP	Festlegung einer Sperrzone, Ausbruch im LK Osnabrück
20/2022 CLP	Festlegung einer Überwachungszone, Ausbruch im LK Vechta
21/2022 CLP	Festlegung einer Sperrzone, Ausbruch in Garrel



Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG* handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 EUR geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO* ganz oder teilweise wieder herstellen.

Cloppenburg, 14.09.2022

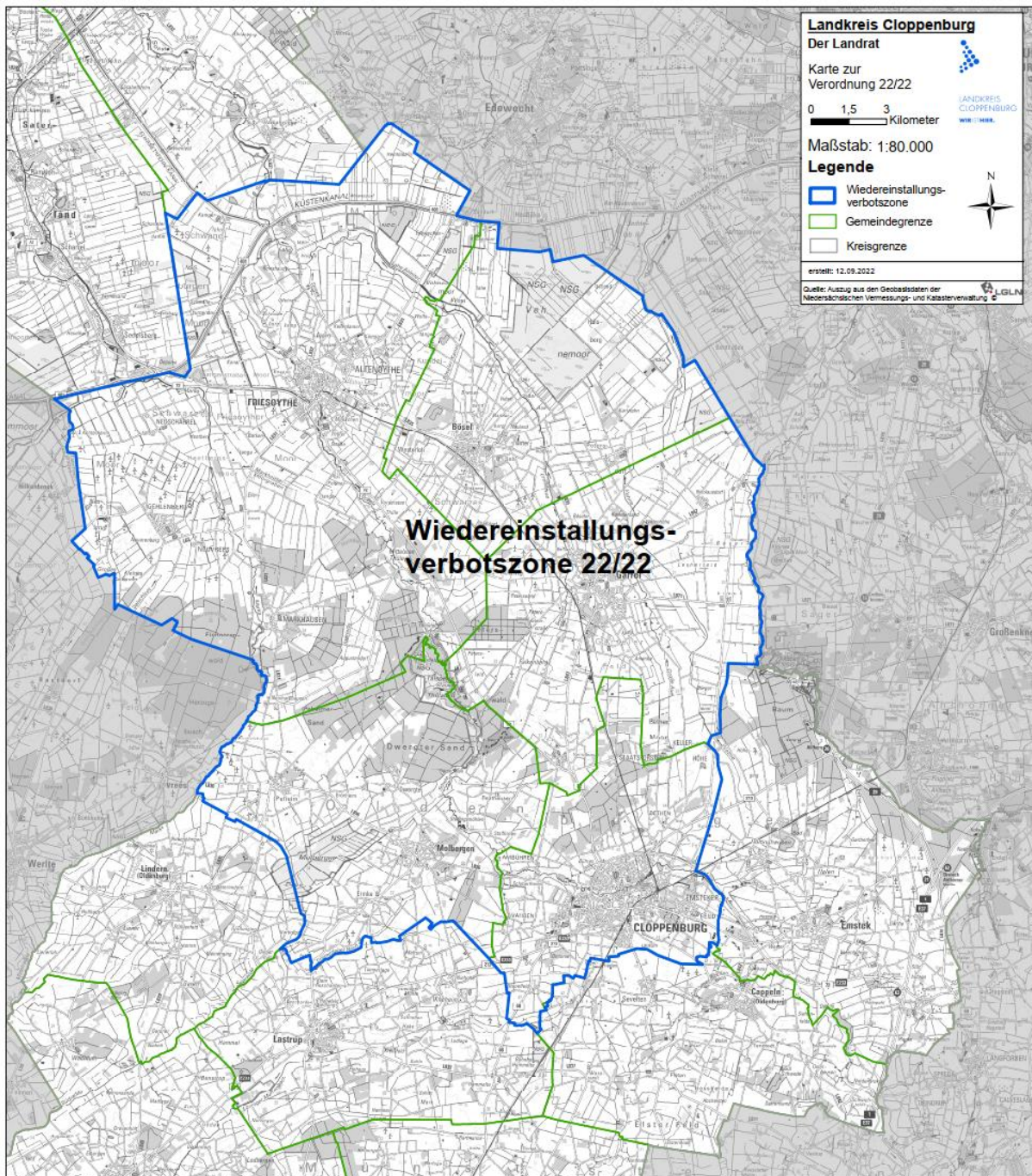
Johann Wimberg

Rechtsgrundlagen

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (**TierGesG**)

in der jeweils gültigen Fassung

Kartenanlage (22/2022 CLP)



Eine Karte zu allen im Landkreis Cloppenburg aktuell geltenden Restriktionszonen finden Sie unter:

<https://lkclp.de/unser-landkre/tierhaltung--ernaehrung/aktuelle-veterinaerangelegenheiten/aktuelles-zur-gefluegelpest.php>

Dort können Sie ermitteln, welche Standorte in Schutzzonen (ehemals Sperrbezirken) und/ oder Überwachungszonen (ehemals Beobachtungsgebieten) liegen.

